

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 72/2004

Sitzung vom 12. Mai 2004

720. Anfrage (Biblicher Unterricht an der Volksschule)

Kantonsrätin Yvonne Eugster, Männedorf, hat am 23. Februar 2004 folgende Anfrage eingereicht:

Im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 hat der Bildungsrat beschlossen, die Angebotspflicht für das Fach Biblische Geschichte an der Primarstufe der Zürcher Volksschule aufzuheben (San04.214). Dieser Entscheid fiel in breiten Kreisen auf Unverständnis und Kritik. Im Rahmen der Beratungen des Voranschlages 2004 im Kantonsrat führte die Bildungsdirektorin in diesem Zusammenhang aus, dass geprüft werde, die Inhalte der Biblischen Geschichte ohne Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in anderen Fächern zu verankern.

In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welchen Stellenwert misst der Regierungsrat dem Bibelunterricht zu?
2. Wie soll Wissen über die Religionen an der Volksschule vermittelt werden? Wie könnten Inhalte der Biblischen Geschichte in andere Fächer transferiert werden, ohne dass in der Schule konfessioneller Religionsunterricht stattfindet?
3. Wie sieht der Regierungsrat ein Konzept für die Neugestaltung des Biblischen Unterrichts?
4. Bis zu welchem Zeitpunkt könnte eine Neuregelung des Biblischen Unterrichts an der Primarstufe der Volksschule umgesetzt werden?
5. In welcher Form werden die anerkannten Kirchen bei der Ausgestaltung des «neuen» Biblischen Unterrichts einbezogen?
6. Was hält der Regierungsrat von einem obligatorischen Fach «Religion und Kultur» als Auftrag, eine ganzheitliche (auch kulturelle) Bildung anzubieten?
7. Wie viele Gemeinden werden ab Schuljahr 2004/2005 Biblischen Unterricht als Freifach anbieten? (In Männedorf haben sich beispielsweise von 540 Schülerinnen und Schülern bereits 450 angemeldet.)

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Yvonne Eugster, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Träger der Volksschule des Kantons Zürich ist der Staat. Gemäss Bundesverfassung und kantonalem Bildungsgesetz sind die staatlichen Schulen politisch und konfessionell neutral. Bibelunterricht im engeren

Sinn, das heisst mit einem Bekenntnis- und Unterweisungscharakter, ist der staatlichen Schule untersagt und damit Sache der Kirchen.

§ 1 des Volksschulgesetzes (LS 412.11) hält fest, dass die Volksschule zu einem Verhalten erzieht, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Werteerziehung und die Entwicklung von Werthaltungen sind in der Schule nicht einem besonderen Fach zugeordnet oder vorbehalten. Das Leitbild für die Volksschule, das Teil des Lehrplans bildet, konkretisiert den oben erwähnten Zweckparagrafen mit zehn Grundhaltungen, welche die Schule und den Unterricht prägen sollen. Die Werteerziehung in der Volksschule behält deshalb, trotz dem Verzicht auf eine Angebotspflicht von «Biblischer Geschichte», den gesetzlich geforderten Stellenwert.

Gemäss heutigem Lehrplan vermittelt der Unterricht in «Biblischer Geschichte» an der Primarschule Einblicke in die Welt der Bibel. Im Zentrum stehen das christliche Gedankengut, christliche Überlieferungen und das Leben und Wirken Jesu Christi. Gemäss Praxis des Bundesgerichts gilt die «Biblische Geschichte» in dieser Form als religiöser Unterricht und muss deshalb getrennt vom übrigen Unterricht erteilt werden.

Bis zum Entscheid des Bildungsrats vom 1. Dezember 2003 war das Fach Biblische Geschichte Bestandteil des kantonalen Unterrichtsangebots an der Unter- und der Mittelstufe der Volksschule, das Angebot stand aber aus den genannten Gründen unter dem Vorbehalt der Abmeldemöglichkeit. Mit seinem Entscheid vom 1. Dezember 2003 stellte es der Bildungsrat den Schulgemeinden anheim, das Fach unter den gleichen Bedingungen auf eigene Kosten weiterhin anzubieten.

Über die spezifisch christlichen Inhalte hinaus enthält der Lehrplan des Fachs «Biblische Geschichte» aber auch Lernziele und Inhalte, die mit dem Gebot der konfessionellen Neutralität vereinbar erscheinen. Der Bildungsrat hat deshalb am 10. Mai 2004 beschlossen, diese Inhalte und Ziele durch eine Lehrplananpassung in den obligatorischen Unterricht zu integrieren.

Auf der Unterstufe der Primarschule geht es im Fachbereich «Mensch und Umwelt / Biblische Geschichte» unter anderem darum, Erfahrungen mit anderen Lebensweisen zu gewinnen und Wertevorstellungen zu klären sowie um Begegnungen mit Menschen oder Geschichten aus verschiedenen Kulturkreisen. Diese Lernziele sind im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene konfessionelle Neutralität unbedenklich.

Auf der Mittelstufe erscheint es als verfassungskonform, den Schülerinnen und Schülern den Zugang zu unserer Geschichte und Kultur auch anhand von ausgewählten Geschichten aus der Bibel sowie Ge-

schichten aus nicht christlichen Religionen zu eröffnen. Ebenfalls als zulässig kann die Behandlung künstlerischer Darstellungen von biblischen Geschichten und Legenden aus verschiedenen Epochen angesehen werden, ebenso die Vermittlung von Wissen über christliche und nicht christliche Feiertage und Traditionen.

Vor dem Hintergrund, dass alle diese Ziele bereits Gegenstand des heutigen Lehrplans sind, will der Bildungsrat die entsprechenden Lehrplananpassungen noch in diesem Jahr beschliessen.

Im Rahmen der Lehrplananpassung ist der Einbezug der anerkannten Kirchen nicht vorgesehen. Seit 1879 ist «Biblische Geschichte» an der Primarschule eine rein schulische Angelegenheit in der Kompetenz des Bildungsrates bzw. des früheren Erziehungsrates.

Auf der Oberstufe sind die Konzeptarbeiten für ein obligatorisches Fach «Religion und Kultur» so weit fortgeschritten, dass sie dem Bildungsrat ebenfalls noch in diesem Jahr vorgelegt werden können.

Auf eine Umfrage der Bildungsdirektion haben 165 Schulpflegen (98,8%) den derzeitigen Planungsstand zum Freifach «Biblische Geschichte» gemeldet. 111 Gemeinden werden das Freifach weiterhin anbieten, 14 Gemeinden, darunter die Stadt Zürich, führen das Freifach nicht mehr durch. 40 Gemeinden haben noch keinen Entscheid gefällt. Die meisten der anbietenden Gemeinden setzen für die tatsächliche Durchführung eine Mindestzahl angemeldeter Schülerinnen und Schüler voraus.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi